



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien Postfach 189

Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Betreff	GESETZENTWURF
Zl.	b P -GE/19.P3
Datum:	24. NOV. 1993
Verteilt	25. Nov. 1993

St. Wien!

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	Bitte Durchwahl beachten	Datum
19 4442/14-I/8/93 01. 10. 93	Up/DI Ou/Bu/502 DI Ousko-Oberhoffer	Tel. 501 06/ 4196 Fax 502 06/ 258	04. 11. 1993

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ozongesetz, BGBI 210/1992, geändert wird und Entwurf einer OzonG-Kennzeichnungsverordnung

Wir danken für die Übermittlung der genannten Entwürfe und nehmen hiezu wie folgt Stellung:

Bei den Expertengesprächen anlässlich der Beschlusfassung des Ozongesetzes bestand Übereinstimmung darüber, daß weder kleinräumige noch kurzfristige Maßnahmen einen Beitrag zur Verminderung von Ozonspitzenwerten leisten können. Unseres Wissens wurde bis jetzt auch noch von keinem Landeshauptmann ein Maßnahmenplan zur Verminderung von Ozonvorläufersubstanzen erlassen. Die Bundeskammer möchte nochmals ausdrücklich festhalten, daß kurzfristig wirksame Maßnahmen, wie Betriebsabschaltungen oder Verkehrsstilllegungen nicht problemadäquat sind.

Da die §§ 15a, b und c dem Smogalarmgesetz entsprechen, bestehen keine Einwände.

Hinsichtlich der EG-Konformität ist festzuhalten, daß das Ozongesetz in seiner geltenden Fassung mit den Möglichkeiten von Eingriffen in bestehende Betriebe weit über die einschlägige EG-

- 2 -

Richlinie hinausgeht und damit wesentliche Wettbewerbsnachteile für die österreichische Wirtschaft zur Folge haben kann.

Gegen die Ozongesetzkennzeichnungsverordnung bestehen keine Einwände.

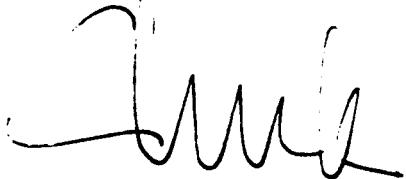
BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Leopold Maderthaner

Der Generalsekretär:



Dr. Günter Stummvoll